

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und

der Geschäftsführung der

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München

über die Zweite Änderungsvereinbarung zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2002

in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 7./10. März 2014

zwischen der Allianz SE und der

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services

I. Einleitung

Zwischen der Allianz SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und der IDS GmbH - Analysis and Reporting Services wurde am 10. April 2002 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch Änderungsvereinbarung vom 7./10. März 2014 geändert wurde (zusammen der „**Vertrag**“).

Nach § 3 des Vertrages ist die AZ-SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann. Nachdem der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung nur für andere Gewinnrücklagen zulässt, haben Allianz SE und IDS GmbH – Analysis and Reporting Services am 24. Februar 2022 die als Anlage beigefügte Zweite Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiermit wird eine Übereinstimmung mit § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sichergestellt.

Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der IDS GmbH – Analysis and Reporting GmbH erstatten über die Zweite Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Parteien

1. IDS GmbH – Analysis and Reporting Services

Die IDS GmbH wurde im Jahre 2001 gegründet. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 136982. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Allianz SE gehalten. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem operativen Investment-Controlling von Kapitalanlagen, insbesondere die Integration und Harmonisierung der internationalen Investmentdaten der Allianz Gruppe sowie die Bereitstellung von Analysesoftware zur Performance- und Risikomessung, ferner die Erstellung des laufenden Reportings für institutionelle Kunden der Allianz Asset Management Gesellschaften. Die Geschäftsführung der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services besteht aus Herr Dr. Wolfgang Dietl, Frau Tatjana Ehrlich und Herr Dr. Christoph Plein.

Die IDS GmbH – Analysis and Reporting Service hat im Geschäftsjahr 2020 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von EUR 440.003,41 erzielt. Die Bilanz der IDS GmbH Analysis and Reporting Service weist zum 31. Dezember 2020 bei einer

Bilanzsumme von EUR 19.781.832,87 ein Eigenkapital von EUR 476.003,41 aus. Der Jahresabschluss der IDS GmbH – Analysis and Reporting Service wird in den Konzernabschluss der Allianz SE einbezogen.

2. Allianz SE

Die Allianz SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Allianz Gruppe. Die Allianz Gruppe beschäftigt über 150.000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2020 im IFRS-Konzernabschluss einen auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 6,8 Mrd. Der auf die Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 beträgt auf vorläufiger Basis rund EUR 6,6 Mrd.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Zweiten Änderungsvereinbarung

Die Zweite Änderungsvereinbarung wurde am 24. Februar 2022 zwischen der Allianz SE und der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services geschlossen. Zur Wirksamkeit der Zweiten Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allianz SE werden der für den 4. Mai 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Zweiten Änderungsvereinbarung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services wird am 8. März 2022 ihre Zustimmung zur Zweiten Änderungsvereinbarung erteilen.

Ferner bedarf die Zweite Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services.

IV. Rechtliche Gründe für den Abschluss der Zweiten Änderungsvereinbarung

Der Vertrag enthält in § 3 derzeit die folgende Regelung zur gesetzlich vorgesehenen Verlustübernahme:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

Der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG lässt eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung ausdrücklich nur für andere Gewinnrücklagen zu. Aus diesem Grund soll § 3 des Vertrages so neu gefasst werden, dass eine Übereinstimmung mit § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist.

V. Erläuterung der Regelungen der Zweiten Änderungsvereinbarung um Einzelnen

Die unter Ziffer IV beschriebene, klarstellende Anpassung wird in der Zweiten Änderungsvereinbarung durch Ziffer 1 umgesetzt. Danach wird § 3 des Vertrags wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Durch diese Änderung ist es für die Allianz SE weiterhin möglich, die mit dem Vertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für die Allianz Gruppe zu sichern und zu nutzen.

Gemäß Ziffer 2 der Zweiten Änderungsvereinbarung bleibt der übrige Inhalt des Vertrags unverändert. Weitere Änderungen des Vertrags sind daher mit der Zweiten Änderungsvereinbarung nicht verbunden.

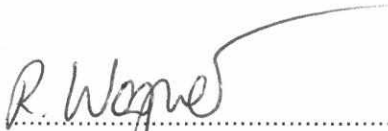
VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Mangels außenstehender Gesellschafter der IDS GmbH – Analysis and Reporting werden durch den Vertrag oder dessen Änderung Verpflichtungen der Allianz SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

Nachdem die Allianz SE sämtliche Anteile an der IDS GmbH – Analysis and Reporting hält, bedarf es ferner keiner Prüfung der Zweiten Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE

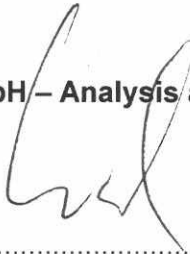


Renate Wagner
Mitglied des Vorstands



Dr. Keve Kovács
Prokurist

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services



Dr. Wolfgang Dietl
Geschäftsführer



Gerhard Krautstrunk
Prokurist

Zweite Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE (vormals „Allianz AG“), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München

im Folgenden: „**IDS**“

Präambel

Zwischen der AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und der IDS wurde am 10. April 2002 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch beigefügte Änderungsvereinbarung vom 7./10. März 2014 geändert wurde (zusammen der „**Vertrag**“). Nach § 3 des Vertrages ist die AZ-SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann. Der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG lässt eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung jedoch nur für andere Gewinnrücklagen zu. Diese Abweichung im Wortlaut soll mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung entsprechend behoben werden.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

1. Neufassung von § 3 (Verlustübernahme) des Vertrags

§ 3 des Vertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

2. Fortgeltung des Vertrags im Übrigen

Der weitere Inhalt des Vertrags bleibt unverändert.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE

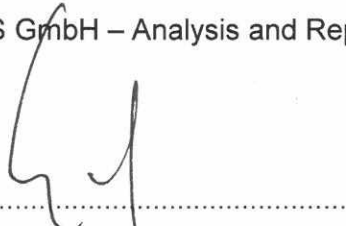


Renate Wagner
Mitglied des Vorstands



Dr. Keve Kovács
Prokurist

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services



Dr. Wolfgang Dietl
Geschäftsführer



Gerhard Krautstrunk
Prokurist

Anlage:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2002 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 7./10. März 2014

**Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE (vormals Allianz AG), München

im Folgenden: „AZ-SE“

und der

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München

im Folgenden: „IDS“

Präambel

Am 10.04.2002 haben die AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und die IDS mit Wirkung zum 01.01.2002 den als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „BGV 2002“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der BGV 2002 unverändert in Kraft. Seit der Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2002 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

1. Änderung von § 3 (Verlustübernahme) des BGV 2002

In § 3, 1. Halbsatz des BGV 2002 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 3, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet,“

2. Fortgeltung des BGV 2002 im Übrigen


Der weitere Inhalt des BGV 2002 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE


.....

Dr. Jung
Mitglied des Vorstands


.....

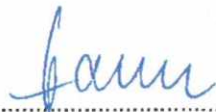
Dr. Ress
Prokurist

München, den 7/3/14

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services


.....

Dr. Dietl
Geschäftsführer


.....

Haun
Geschäftsführer

Anlage:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.04.2002

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

IDS GmbH - Analysis and Reporting Services, München

im folgenden: „IDS“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die IDS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IDS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die IDS verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die IDS kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

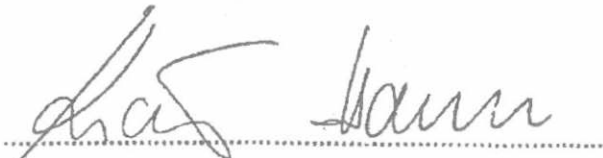
1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der IDS abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der IDS und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2002.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund

berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der IDS zusteht.

München, den 10.4.2002

 ppa. Hier
Allianz Aktiengesellschaft

München, den 10/04/02


IDS GmbH - Analysis and Reporting Services